



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheberin Die Grünen durch Carole Morisod, Grossratssuppleantin
Gegenstand Situation von Personen mit Nothilfe und Inhaber von Ausweisen F im Wallis
Datum 07/06/2022
Nummer 2022.06.238 *in Zusammenarbeit mit dem DSIS*

Die Fraktion der Grünen, vertreten durch die Grossratssuppleantin Frau Carole Morisod ist besorgt über die Lebensbedingungen von nothilfebeziehenden Personen im Wallis sowie der vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F).

Zunächst ist zwischen dem Status einer Person mit Nothilfe von jenem einer vorläufig aufgenommenen Person zu unterscheiden. Nothilfeempfänger sind Personen, deren Asylgesuch vom Bund abgelehnt worden ist und die daher verpflichtet sind, die Schweiz zu verlassen. Diese Personen haben angesichts des von den Bundesbehörden angeordneten Wegweisungsverfahrens kein Recht auf Arbeit. Das Asylgesetz schreibt in Sachen Sozialhilfe ebenfalls eine unterschiedliche Behandlung zwischen Personen mit Nothilfe und anderen Personen aus dem Asylbereich vor. Die Dauer des Bezugs von Nothilfe unterscheidet sich entsprechend der Möglichkeiten zum Vollzug der Wegweisung von Person zu Person.

Wir führen keine Statistik über die durchschnittliche Dauer der Nothilfe, die in jedem Fall so lange ausbezahlt werden muss, sie sich die Person in unserem Land aufhält und unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Wallis. Es ist auch nicht sinnvoll, eine Statistik über das Profil der vorläufig aufgenommenen Personen zu führen, da dies keinen Einfluss auf die Betreuung hat, da diese individuell erfolgt. Was die Anzahl der Personen in der Nothilfe und die Anzahl der vorläufig Aufgenommenen betrifft, so hält das Amt für Asylwesen seine Datenbank laufend auf dem neuesten Stand.

Der Kanton Wallis folgt wie andere Kantone den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bezüglich Nothilfe für ausreisepflichtige Personen. Letztere sind insbesondere einer Krankenversicherung angeschlossen und erhalten medizinische und zahnärztliche Leistungen. Diese Personen haben jedoch keinen Zugang zu den beruflichen Eingliederungsmassnahmen, können aber an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, die auf die Rückkehr ausgerichtet sind und kritische psychologische Situation zu vermeiden helfen.

Personen mit einem Ausweis F befinden sich in einer ganz anderen Situation, da ihnen das Staatssekretariat für Migration (SEM) eine vorläufige Aufnahme gewährt hat, die ihre Wegweisung verhindert, die sich als rechtswidrig (Verletzung des Völkerrechts), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder materiell unmöglich (aus vollzugstechnischen Gründen) erweisen würde. Die Inhaber eines Ausweises F haben gestützt auf eine einfache Meldung des Arbeitgebers das Recht, in der ganzen Schweiz zu arbeiten. Der Staatsrat weist darauf hin, dass diese Personen trotz ihres "unsicheren" Status dauerhaft in der Schweiz bleiben, weshalb der Bund den Kantonen Integrationspauschalen gewährt. Der Kanton Wallis legt den Schwerpunkt seit mehreren Jahren auf die sozial-berufliche Eingliederung dieser Personen, um letztendlich eine Verlagerung der Lasten auf das kantonale Gemeinwesen zu vermeiden. Es ist zu beachten, dass dank dieser Massnahmen eine beträchtliche Anzahl von ihnen eine Erwerbstätigkeit ausübt. Zur Information, die Erwerbsquote von Personen mit einem Ausweis F (39.1%) ist ähnlich hoch wie die von Personen mit einem Ausweis B (Flüchtlingsstatus) (38.9%).

Handelt es sich um besondere Situationen, so kann jede Person, die die vom Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vorgesehenen Bedingungen erfüllt, ein Gesuch um Klärung ihrer Situation einreichen. Für diese « Härtefallgesuche » gibt die Kantonale Konsultative Kommission für Härtefälle jeweils eine Vormeinung ab. Anschliessend werden die Gesuche zur Genehmigung an das SEM weitergeleitet. Die Regelung solcher Situationen liegt nicht in der Zuständigkeit der Kantone.

Auswirkungen Bürokratie - keine
Auswirkungen Finanzen - keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS) - keine
Auswirkungen NFA – keine

Ort, Datum Sitten, den 22. September 2022